

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über
**die Zusammenarbeit zum Ausbau des Breitbandnetzes im Landkreis
Trier-Saarburg hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz (NGA-Netz)**

zwischen

dem Landkreis Trier-Saarburg,
vertreten durch Herrn Landrat Günther Schartz

(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

der Verbandsgemeinde Hermeskeil,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Hülpes

der Verbandsgemeinde Kell am See,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Alten

der Verbandsgemeinde Konz,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Heinz Frieden

der Verbandsgemeinde Ruwer,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Busch

der Verbandsgemeinde Saarburg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Dixius

der Verbandsgemeinde Schweich,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christiane Horsch

der Verbandsgemeinde Trier-Land,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Reiland

(nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele	3
§ 2 Beauftragung	4
§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis	5
§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen	5
§ 5 Lenkungsgruppe	6
§ 6 Kostentragung, Aufteilung	7
§ 7 Vertragslaufzeit.....	8
§ 8 Kündigung.....	8
§ 9 Schlussbestimmungen	8
§ 10 Anzahl der Ausfertigungen.....	9

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Städte und Ortsgemeinden im Landkreis Trier-Saarburg ist es daher, flächendeckend und zügig insbesondere ländliche Strukturen mit schnellen Internetzugängen auszustatten. Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Trier-Saarburg entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Ortsgemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Ortsgemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Infrastrukturausbau mit einem hochleistungs- und zukunftsfähigen Breitbandnetz (NGA-Netz) aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr ein enger Schulterschluss des Landkreises Trier-Saarburg mit allen Städten und Ortsgemeinden im Kreisgebiet notwendig. Darüber hinaus wird der gemeindeübergreifende Breitbandausbau durch die Programme des Bundes sowie insbesondere auch des Landes Rheinland-Pfalz bevorzugt gefördert.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel flächendeckender Breitbandausbau zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand nur im Rahmen dieses gemeinsamen Vorgehens erreicht werden kann.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- 1.1. Der Kreis und die Verbandsgemeinden streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige, zukunftsfähige und glasfaserbasierte NGA-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg an.
- 1.2. Ziel ist der Aufbau eines Netzes mit einer flächendeckenden Versorgung mit einer zuverlässigen Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download (mindestens aber 85 % der im festgelegten Ausbaubereich erreichbaren Teilnehmeranschlüsse) bzw. eine zuverlässige Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download für mindestens 95 % der im festgelegten Ausbaubereich erreichbaren Teilnehmeranschlüsse (entsprechend den Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz).
- 1.3. Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.

- 1.4. Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- 1.5. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes soll nach Möglichkeit bis spätestens Ende 2018 erfolgen.

§ 2 Beauftragung

- 2.1. Der Kreistag hat in der Sitzung am _____ beschlossen, für die Verbandsgemeinden im Kreis Trier-Saarburg eine NGA-Strategie für eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet umzusetzen.
- 2.2. Die Verbandsgemeinde Hermeskeil beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom _____ ,

die Verbandsgemeinde Kell am See gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom _____ ,

die Verbandsgemeinde Konz gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom _____ ,

die Verbandsgemeinde Ruwer gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom _____ ,

die Verbandsgemeinde Saarburg gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom _____ ,

die Verbandsgemeinde Schweich gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom _____ ,

die Verbandsgemeinde Trier-Land gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom _____ ,

den Kreis, das Vorhaben zu realisieren.
- 2.3. Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übernommen bzw. übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absatz 4 GemO erfüllt sind.
- 2.4. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“ – „NGA-

RR“), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II“ – „AGVO II“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) und der Förderrichtlinien des Bundes vom 22. Oktober 2015 und des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. November 2015 zum Breitbandausbau.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

- 3.1. Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- 3.2. Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und die mit den zu beauftragenden (Telekommunikations-)Unternehmen erforderlichen Verträge schließen.
- 3.3. Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- 3.4. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.
- 3.5. Die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis kann auch im Rahmen der Gesellschaftsstrukturen des Landkreises (z.B. Trier-Saarburg.Werke AöR - TSW-) erfolgen. Sofern die Aufgabenwahrnehmung durch eine Gesellschaft des Kreises erfolgt, tritt diese im Rahmen dieses Vertrages an die Stelle des Kreises.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Verbandsgemeinden

- 4.1. Die Verbandsgemeinden unterstützen den Kreis und das/die beauftragte/n (Telekommunikations-)Unternehmen bei der Realisierung des Vorhabens. Die Verbandsgemeinden werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte (Telekommunikations-)Unternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.

- 4.2. Jede Verbandsgemeinde liefert dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.
- 4.3. Jede Verbandsgemeinde wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Verbandsgemeinden wirken insoweit auch -soweit erforderlich- an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit.
- 4.4. Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.
- 4.5. Die beteiligten Verbandsgemeinden werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 4.6. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:
- die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
 - die Überwachung der Baumaßnahmen und
 - die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 5 Lenkungsgruppe

- 5.1. Zur Umsetzung des Vorhabens wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet.
- 5.2. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung bzw. der wahrnehmenden Gesellschaft und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien bzw. deren Stellvertretern.
- 5.3. Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Verbandsgemeinden untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.

- 5.4. Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

§ 6 Kostentragung, Aufteilung

- 6.1. Die Umsetzung des Vorhabens soll im Rahmen der Möglichkeiten entweder als Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder als Betreibermodell erfolgen.
- 6.2. Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, der Kostenbeteiligung des Landkreises Trier-Saarburg sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihres Ausbaus. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises erfolgt unabhängig von einer etwaigen Aufgabenerfüllung durch eine Gesellschaft des Landkreises.
- 6.3. Alle für das Breitbandausbauvorhaben des Kreises gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen in demselben Verhältnis wie ihre Kostentragungspflicht nach § 6.4.
- 6.4. Die nicht durch Fördermittel bzw. den Kreisanteil oder sonstige Zuwendungen gedeckten Kosten einschließlich der Berater- und Gutachterkosten (z. B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) tragen die Verbandsgemeinden verursachergerecht zur einen Hälfte im Verhältnis der Anzahl der Kabelverzweiger, die zur Realisierung des Vorhabens in den jeweiligen Gemarkungen gebaut oder überbaut werden und zur anderen Hälfte im Verhältnis der Länge der verlegten Glasfaserleitungen.
- 6.5. Sollte in Teilen des Versorgungsgebiets eine andere als kabelgebundene Technik zum Einsatz kommen, verpflichten sich die Vertragschließenden, eine Kostenaufteilung zu vereinbaren, die der in § 6.4 bezeichneten Verteilung wirtschaftlich gleich kommt.
- 6.6. Der Kreis teilt den Verbandsgemeinden vor Vertragsunterzeichnung des Ausbauvertrages die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- 6.7. Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- 6.8. Sofern das beauftragte (Telekommunikations-)Unternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs in § 6.4 oder des gemäß § 6.5 noch zu

vereinbarenden Schlüssels an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.

- 6.9. Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.4 bzw. des gemäß § 6.5 noch festzulegenden Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- 6.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung der festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 7 Vertragslaufzeit

- 7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Vorhabens. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter.
- 7.2. Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandvorhabens in der geplanten Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 8 Kündigung

- 8.1. Die Verbandsgemeinden haben das Recht, den unter § 2.2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließe. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Kommune entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6.4 zu tragen.
- 8.2. Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8.1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7.2 des Vertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 9.2. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- 9.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 10 Anzahl der Ausfertigungen

- 10.1. Jede Verbandsgemeinde und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Trier, den
Für den Kreis Trier-Saarburg

Hermeskeil, den
Für die Verbandsgemeinde Hermeskeil

Günther Schartz, Landrat

Michael Hülpes, Bürgermeister

Kell am See, den
Für die Verbandsgemeinde Kell am See

Konz, den
Für die Verbandsgemeinde Konz

Martin Alten, Bürgermeister

Dr. Karl-Heinz Frieden, Bürgermeister

Waldrach, den
Für die Verbandsgemeinde Ruwer

Saarburg, den
Für die Verbandsgemeinde Saarburg

Bernhard Busch, Bürgermeister

Jürgen Dixius, Bürgermeister

Schweich, den
Für die Verbandsgemeinde Schweich

Trier, den
Für die Verbandsgemeinde Trier-Land

Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Wolfgang Reiland, Bürgermeister